Bayerisches Staatsministerium der Justiz



Hinweise zu den rechtlichen Vorgaben für die Einsichtnahme in notarielle Urkunden und Verzeichnisse

Die Inhalte notarieller Urkunden und Verzeichnisse unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht nach § 18 der Bundesnotarordnung (BNotO). Notarielle Unterlagen können daher **aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben** nur unter strengen gesetzlichen Voraussetzungen in den folgenden Fällen zugänglich gemacht werden:

- Sie sind an einer Urkunde selbst beteiligt, weil Sie eine vom Notar beurkundete Willenserklärung selbst abgegeben haben oder eine Willenserklärung in Ihrem Namen abgegeben
 wurde;
- Sie sind Rechtsnachfolger eines an der Urkunde Beteiligten;
- Sie benötigen die Einsicht für ein wissenschaftliches (etwa historisches) Forschungsvorhaben.

Der Zugang zu den Dokumenten kann je nach Fallgruppe mit Einschränkungen verbunden sein. Die Voraussetzungen und Modalitäten der Einsichtnahme werden für die drei Konstellationen im Folgenden erläutert.

1. Personen, die an der Urkunde beteiligt sind

Voraussetzungen

Nach § 51 Abs. 1 und 3 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) können Personen, die **an einer Urkunde beteiligt** sind, Ausfertigungen sowie einfache und beglaubigte Abschriften von den Urkunden erhalten und Einsicht in die Originalurkunden nehmen.

Beteiligt sind bei Niederschriften über Willenserklärungen die Personen, die vor dem Notar Erklärungen im eigenen Namen abgegeben haben oder in deren Namen Erklärungen abgegeben worden sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 BeurkG). Beispiel dafür sind die Parteien eines Grundstückskaufvertrags.

	Bei anderen Niederschriften sind diejenigen beteiligt, die die Aufnahme der Urkunde beantragt haben (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 BeurkG).
Zuständigkeit	Den Zugang zu den notariellen Dokumenten gewährt der Notar , der die Urkunde aufgenommen hat. Falls der Notar nicht mehr im Dienst ist oder seinen Amtssitz verlegt hat, gewährt der Amtsnachfolger Zugang zu den Akten. Hilfreich bei der Suche nach dem Notar oder dem Amtsnachfolger ist die Notarsuche der Landesnotarkammer Bayern unter https://www.notare.bayern.de/notarsuche.html .
Verfahren	Sie beantragen den Zugang zu den Unterlagen direkt bei der Notarstelle, an der die Urkunde aufgenommen wurde. Der Notar prüft, ob Sie an der Urkunde beteiligt sind, und gewährt Ihnen in diesem Fall den gewünschten Zugang.
Kosten	Soweit die notariellen Unterlagen bei den Staatlichen Archiven Bayerns (München, Nürnberg und Würzburg) aufbewahrt werden, stellt Ihnen das zuständige Staatsarchiv die dortigen Rechercheaufwände, Reproduktionskosten und Auslagen, die im Auftrag des zuständigen Notars entstehen, in Rechnung. Die Gebühren bemessen sich nach den §§ 11 bis 14 der Benützungsordnung für die Staatlichen Archive Bayerns sowie den jeweils gültigen Gebührenverzeichnissen der Staatlichen Archive Bayerns.
	Aktuelle Informationen zu den Gebühren, die von den Staatsarchiven berechnet werden, finden Sie unter https://www.gda.bayern.de/service/ge-buehren .
	Zudem fällt für die Fertigung von beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen durch den Notar eine Dokumentenpauschale nach dem Gerichtsund Notarkostengesetz (GNotKG) an.

Rechtnachfolger von an den Urkunden Beteiligten Rechtsnachfolger der an einer Urkunde Beteiligten können nach § 51 Abs. 1 und 3 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) Ausfertigungen sowie einfache und beglaubigte Abschriften der Urkunden ihrer Rechtsvorgänger verlangen sowie die Originaldokumente einsehen.

Berechtigt sind die **Gesamtrechtsnachfolger**, also in der Regel die **Erben** eines Beteiligten, sowie die **Sonderrechtsnachfolger** in Bezug auf das konkrete Rechtsverhältnis, in das sie eingetreten sind. Bei Sonderrechtsnachfolgern handelt es sich um Personen, die im Wege einer Einzelrechtsübertragung – etwa durch Vertrags- oder Schuldübernahme, Abtretung oder Pfändung – Rechte und Pflichten übernommen haben. Die Rechtsnachfolge muss nicht unmittelbar sein, sondern kann durch mehrere Rechtsnachfolger vermittelt werden. Es können damit beispielsweise auch Urkunden von Großeltern oder Urgroßeltern eingesehen werden.

Wer im Zuge **privater Familienforschung** zu seinen eigenen Vorfahren recherchiert, kann ausschließlich nach den vorgenannten Voraussetzungen Zugang zu notariellen Dokumenten erhalten.

Zuständigkeit

Den Zugang zu den notariellen Dokumenten gewährt der **Notar**, der die Urkunde aufgenommen hat. Ist der Notar nicht mehr im Dienst oder hat er seinen Amtssitz verlegt, gewährt der Amtsnachfolger Zugang zu den Akten. Hilfreich bei der Suche nach dem Notar oder dem Amtsnachfolger ist die Notarsuche der Landesnotarkammer Bayern unter https://www.notare.bayern.de/notarsuche.html.

Verfahren

Sie beantragen den Zugang zu den Unterlagen direkt bei der Notarstelle, an der die Urkunde aufgenommen wurde.

Bitte weisen Sie dabei anhand aussagekräftiger Dokumente (z. B. Erbscheine etc.) nach, dass Sie Rechtsnachfolger eines an der Urkunde Beteiligten sind.

Der Notar wird Ihren Antrag prüfen und Ihnen Einsicht in die Dokumente gewähren, soweit Sie dazu berechtigt sind.

Kosten

Soweit die notariellen Unterlagen bei den **Staatlichen Archiven Bayerns** (München, Nürnberg und Würzburg) aufbewahrt werden, stellt Ihnen das zuständige Staatsarchiv die dortigen **Rechercheaufwände**, **Reproduktionskosten und Auslagen**, die im Auftrag des zuständigen Notars entstehen, in Rechnung. Die Gebühren bemessen sich nach den §§ 11 bis 14 der Benützungsordnung für die Staatlichen Archive Bayerns sowie den jeweils gültigen Gebührenverzeichnissen der Staatlichen Archive Bayerns.

Aktuelle Informationen zu den Gebühren, die von den Staatsarchiven berechnet werden, finden Sie unter https://www.gda.bayern.de/service/ge-buehren.

Zudem fällt für die Fertigung von beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen durch den Notar eine Dokumentenpauschale nach dem Gerichtsund Notarkostengesetz (GNotKG) an.

3. Einsichtsgesuche zu wissenschaftlichen Forschungszwecken

Voraussetzungen

Forscherinnen und Forscher können nach den Vorgaben der §§ 18a ff. der Bundesnotarordnung (BNotO) Zugang zu notariellen Urkunden und Verzeichnissen erhalten.

Voraussetzung dafür ist, dass

- der Zugang zur Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens erforderlich ist (§ 18a Abs. 1 Nr. 1 BNotO) und
- seit dem Tag der Beurkundung oder seit dem Tag der Eintragung in das Verzeichnis mehr als 70 Jahre vergangen sind
 (§ 18a Abs. 1 Nr. 2 BNotO).

Unter wissenschaftlichen Forschungsvorhaben im Sinne von § 18a Abs. 1 Nr. 1 BNotO sind Projekte zu verstehen, die auf einen Erkenntnisgewinn ausgerichtet sind und an deren Durchführung ein öffentliches Interesse besteht. Dies ist typischerweise bei universitärer Forschung, aber etwa auch bei der Heimatforschung gegeben. Familienforschung zu privaten Zwecken fällt nicht in den Anwendungsbereich der §§ 18a ff. BNotO.

Nach § 18a Abs. 1 Nr. 1 BNotO muss der **Zugang** zu den Unterlagen **erforderlich** sein. Dies ist dann der Fall, wenn das Forschungsvorhaben nicht in gleicher Weise ohne die Erkenntnisse aus den notariellen Dokumenten durchgeführt werden kann. Zudem dürfen die Erkenntnisse nicht auf anderem Weg erlangt werden können.

Gesetzliche Einschränkungen

Anonymisierung der Urkunden und Verzeichnisse Der Zugang zu den notariellen Urkunden und Verzeichnissen kann grundsätzlich nur **anonymisiert** gewährt werden (§ 18b Abs. 1 BNotO). Ein nicht anonymisierter Zugang kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn

- der Forschungszweck nur mithilfe von Inhalten erreicht werden kann, die der notariellen Verschwiegenheitspflicht nach § 18 BNotO unterliegen, oder
- die Anonymisierung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

In beiden Fällen muss das Forschungsinteresse das Geheimhaltungsinteresse der von den Urkunden und Verzeichnissen betroffenen Personen überwiegen.

Zudem kann ein nicht anonymisierter Zugang nur **Amtsträgern** oder für den **öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten** sowie Personen gewährt werden, die nach § 1 Abs. 2, 3, 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes **zur Geheimhaltung verpflichtet** werden. Vor einem nicht anonymisierten Zugang muss daher eine solche Verpflichtung vorgenommen werden.

Erteilung von Auskünften vorrangig

Der Zugang zu den Inhalten der notariellen Dokumente wird vorrangig durch die **Erteilung von Auskünften** aus den Urkunden und Verzeichnissen gewährt. Eine Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bereitstellung von Abschriften ist dagegen nur möglich, wenn der Forschungszweck durch die Erteilung von Auskünften nicht erreicht werden kann oder die Erteilung von Auskünften zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde, § 18b Abs. 3 Satz 1 und 2 BNotO.

Schutz der Inhalte notarieller Dokumente

Forschende müssen die **Inhalte** der notariellen Dokumente **vor unbefugter Kenntnisnahme schützen**.

Wirken **dritte Personen** an dem Forschungsvorhaben mit und sollen diese Zugang zu den Inhalten der notariellen Dokumente erhalten, müssen sie von der antragstellenden Person in Textform **zur Verschwiegenheit verpflichtet** und auf die Strafbarkeit einer Pflichtverletzung hingewiesen werden (§ 18c Abs. 1 Satz 2 BNotO).

Veröffentlichung der Inhalte notariel- ler Dokumente zu-	Eine Veröffentlichung von Inhalten der notariellen Urkunden und Verzeichnisse, die der notariellen Verschwiegenheitspflicht nach § 18 BNotO unterliegen, ist nur mit gesonderter Zustimmung des Bayerischen Staatsmi-		
stimmungsbedürftig	nisteriums der Justiz zulässig (§ 18c Abs. 3 Satz 2 BNotO).		
	Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn die Veröffentlichung der Inhalte für die Darstellung des Forschungsvorhabens unerlässlich ist. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn eine von der Urkunde betroffene Person den Gegenstand des Forschungsvorhabens bildet.		
Zuständigkeit	Über das Einsichtsgesuch entscheidet das Bayerische Staatsministerium der Justiz.		
Verfahren	Bitte reichen Sie Ihren Antrag auf Zugang zu den notariellen Unterlagen in Textform (z. B. per E-Mail) bei dem Staatsarchiv ein, bei dem sich die Unterlagen befinden . Dieses wird Ihren Antrag zusammen mit den Urkunden und Verzeichnissen dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz zur Entscheidung vorlegen. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz wird den Notar anhören, der Amtsnachfolger des beurkundenden Notars ist, und sodann über Ihr Gesuch entscheiden.		
Kosten	Für den Zugang zu notariellen Urkunden und Verzeichnissen werden Ge- bühren erhoben. Diese ergeben sich aus Anlage 1 zur BNotO. Im Wesentlichen ist mit folgenden Gebühren zu rechnen:		
	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag	
	Entscheidung über den Antrag auf Zugang zu notariellen Urkunden und Verzeichnissen	25,- EUR bis 250,- EUR	
	Erteilung einer Auskunft aus notariellen Urkunden und Verzeichnissen	20,- EUR bis 200,- EUR	
	Gewährung der Einsicht in notarielle Urkunden und Verzeichnisse:		
	wenn ein nicht anonymisierter Zugang gewährt wird	10,- EUR je Urkunde oder Verzeichnis	
	wenn ein anonymisierter Zugang ge- währt wird	20,- EUR je Urkunde oder Verzeichnis	
	Entscheidung über einen Antrag auf Zustim- mung zur Veröffentlichung verschwiegenheits- pflichtiger Inhalte	20,- EUR bis 100,- EUR	